

Ist die Kirchensynode zu groß und die Kirchenleitung zu klein? Gedanken zu zwei Empfehlungen der Perspektivkommission

von Helmut Gärtner

"Person und Institution - Volkskirche auf dem "Weg in die Zukunft" - so überschreibt eine von der Kirchenleitung am 13. September 1988 eingesetzte "Perspektivkommission" den am 18. Februar 1992 vorgelegten Ergebnisbericht ihrer Arbeit. Schon in der Formulierung des Titels, die die Person an den Anfang stellt, drückt sich das zentrale Anliegen der Untersuchung aus: nämlich der Frage nachzugehen, wie kann "dem vereinzelt Menschen, der zwischen Verzweiflung und Selbstüberschätzung schwankt, eine fundierte Lebensgrundlage aus dem Evangelium" angeboten werden.

Ist die Institution Kirche in ihrer gegenwärtigen Gestalt in der Lage, dieses Angebot glaubwürdig zu vermitteln? Die nicht zu übersehende Tatsache, daß immer mehr Menschen sich von der Kirche abwenden, muß ihre Mitglieder aufrütteln und sie anspornen, nach den Gründen zu suchen, die diese Entwicklung gezeitigt haben, um Fehler der Vergangenheit zu erkennen und zu korrigieren. So vielfältig und unterschiedlich die Ursachen sein mögen, die im Einzelfall zu einem Austritt aus der Kirche geführt haben, kann doch festgestellt werden, daß Menschen, die ihrer Kirche den Rücken kehren, sich in der Regel nicht aus einem wie auch immer gearteten "Glauben" verabschieden. Jeder Blick auf das gegenwärtige Bücherangebot zeigt, wie groß offenbar das Bedürfnis nach Religion und Vergewisserung im Transzendenten ist, wobei noch die abwegigsten Richtungen ihre Chancen haben. Ob es sich bei der sichtbaren Krise um eine Krise der Institution Kirche, oder vielmehr um eine Glaubenskrise handelt, ist eine tiefer gehende Frage, der hier nicht nachgegangen werden kann.

Liegt vor der Volkskirche herkömmlicher Prägung angesichts dieser Tendenzen ein Weg in die Zukunft? Die Perspektivkommission setzt hinter den Titel ihres Berichtes kein Fragezeichen. Mit gutem Grund: schon die Tatsache, daß sich Frauen und Männer der Kirche über die Aufgabe Perspektiven zu entwickeln zusammengefunden haben und über drei Jahre zusammengeblieben sind, auch wenn es, wie es im Vorwort des Berichtes heißt, "manchmal hoch hergegangen" ist, ist ein Zeichen der Ermutigung. Die sorgfältige Analyse der Lage der Kirche in der heutigen Gesellschaft, die theologische Grundlegung und die kritische Würdigung von Auftrag und Wirklichkeit der Kirche heute verdienen allen Respekt. Freilich wäre es verfehlt, jetzt mit dem Bericht in der Hand nach dem Motto: "Gefahr erkannt, Gefahr gebannt" zur Tagesordnung überzugehen oder sich damit zu beruhigen, daß auch anderen Institutionen (Parteien, Gewerkschaften u.a.) der Wind ins Gesicht bläst.

Nach der abgeschlossenen Arbeit der Kommission gilt es nun mit dem Ergebnis zu arbeiten. Den Autorinnen und Autoren ist dafür zu danken, daß sie es nicht bei einer Bestandsaufnahme haben bewenden lassen, sondern auch schon Konsequenzen aus ihren Einsichten bedacht haben. Nicht weniger als 112 Anregungen und Vorschläge für Veränderungen haben sie formuliert und begründet. Dabei geht es nicht um marginale, eher kosmetische Korrekturen, sondern um Vorschläge, die, wenn sie aufgegriffen und realisiert werden, die Struktur der EKHN an einigen Stellen verändern werden. Nüchtern und ohne Scheu können als Folge solcher Erkenntnisse auch über Jahrzehnte gewachsene Strukturen in Frage gestellt werden, wenn es nicht aus purer Lust am Umkrempeln geschieht, sondern mit dem Ziel, den Grund, der gelegt ist (1. Kor. 3.11), wieder klarer zum Vorschein zu bringen und den Menschen seine Tragfähigkeit zu bezeugen.

Den Bericht links liegen zu lassen, wäre genauso verkehrt, wie jetzt in aktionistischen Reformeifer zu verfallen. Letzteres verhindert schon die gültige Kirchenordnung. Wir stehen nicht am Punkte Null, sondern sind an unsere Kirchenordnung gebunden, deren Änderung, und darauf laufen tiefer greifende Umwälzungen hinaus, eine 2/3 Mehrheit in der Synode erfordern. Daß diese Mehrheit nicht leicht zu erreichen ist, lehrt die Geschichte der Synode. So ist in der Siebten Kirchensynode der vergleichsweise harmlose Antrag, bei den kirchlichen Leitungsämtern nur einmalige Wiederwahl zuzulassen, an dieser hohen Hürde gescheitert. Das mag manchem ärgerlich sein, verhindert aber andererseits voreilige Beschlüsse und zwingt die Synode, gravierende Anträge, die eine Änderung der Kirchenordnung und damit letztlich der Struktur der EKHN zum Ziel haben, nach allen Richtungen sorgfältig zu beraten, wenn sie die erforderliche hohe Mehrheit erreichen will.

Der Bericht der Perspektivkommission macht in seinem abschließenden vierten Teil auch Vorschläge zu Fragen der Kirchenordnung und den Aufgaben kirchenleitender Gremien. Zu zwei Punkten will ich im folgenden aus meinen Erfahrungen als früheres Mitglied der Kirchenleitung und als Präses der Siebten und Achten Kirchensynode Stellung nehmen.

Die Kirchensynode

Wer immer sich Gedanken über Reformen der Kirchenordnung macht, kommt schnell auf die Größe der Synode zu sprechen und steht nicht an, ihre Verkleinerung zu empfehlen. So schreibt Hess (1) schon 1953/54: "Das so entstehende Gremium hat rund 200 Mitglieder und ist nach der Erfahrung dreier Jahre viel zu groß und zu schwerfällig. Ein Gremium, das halb so groß wäre, wäre nicht bloß arbeitsfähiger, sondern die einzelnen Mitglieder erlügen nicht so leicht dem Eindruck in einer Art Parlament zu sitzen, und darum auch der Gefahr, parlamentarisch und

nicht synodal zu verfahren. Auch würde die finanzielle Belastung, die die Kirchensynode für den Haushaltsplan darstellt, verringert werden. Eine dahin gehende Revision der Kirchenordnung sollte bereits vor den nächsten Wahlen vorgenommen werden".

Johnsen (2) greift gut dreißig Jahre später diesen Appell auf. Auch er hält es für "wirklich nicht abwegig, eine wesentliche Verkleinerung der Synode auf etwa die Hälfte der jetzigen Zahl zu fordern". Als weiteres Argument führt er den Umstand an, daß bei der gegenwärtigen Größe nicht "jeder Synodale auch Mitglied eines Synodalausschusses werden kann, weil die Zahl und die Zusammensetzung dieser Ausschüsse das ausschließen". Die Perspektivkommission schließlich plädiert ebenfalls für eine Verkleinerung (Empfehlung 106) der Synode und verspricht sich davon die Erleichterung einer konzentrierten Verhandlungsführung.

Die Idee, die Synode zu verkleinern, ist also fast so alt, wie die Synode selbst. In der Tat nimmt die Synode der EKHN hinsichtlich der Zahl ihrer Mitglieder, verglichen mit anderen Landeskirchen, eine Spitzenposition ein. Obwohl Zahlenvergleiche wenig über die in der historischen Entwicklung liegenden Gründe der gegebenen Verhältnisse aussagen können, ist es doch bemerkenswert, daß die Synode der EKHN bei 2,05 Millionen Kirchenmitgliedern mit derzeit 197 Synodalen (172 gewählten, 25 berufenen) 96 Synodale pro Million Kirchenmitglieder hat. Die entsprechenden Zahlen für die anderen großen Landeskirchen sind (in Klammer jeweils die Kirchenmitglieder in Millionen): 29 Hannover (3,4) 78 Rheinland (3,2), 74 Westfalen (2,95), 52 Nordelbische Kirche (2,6), 39 Bayern (2,63) und 42 Württemberg (2,45).

Es stellt sich die Frage, warum hat die Bekenntnissynode 1946 bei der Gründung der EKHN eine so große Synode gewollt? Leitend war wohl der Grundgedanke, daß die Kirchensynode "die Versammlung der Abgesandten der Gemeinden" ist (3). Mit dem weiteren Grundsatz, "Geistliche und Nichtgeistliche sollen im Verhältnis 1 : 2 vertreten sein", ergab sich bei der Größe des Kirchengebietes die Größe der Synode. Jede Verkleinerung der Synode muß zwangsläufig den leitenden Grundgedanken wenn nicht aufheben, so doch empfindlich einschränken. Sie könnte ja nur so erfolgen, wie schon Hess (1) vorschlägt und Johnsen (2) aufgreift, daß "wohl je zwei oder drei Dekanate zu einem Wahlkreis zusammengefaßt werden". Es ist nicht abzusehen, wie eine derart einschneidende Maßnahme von den Gemeinden aufgenommen würde und was sie für Konsequenzen für das Zusammenspiel des komplexen Gefüges unserer Landeskirche hätte. Aus diesen Gründen ist der nun schon vierzig Jahre alte Vorschlag, die Synode zu verkleinern, bisher nicht ernsthaft angegangen worden.

Andererseits wäre es blauäugig, würde man in der gegenwärtigen Synode eine "Versammlung der Abgesandten der Gemeinden" sehen, wie sie ursprünglich gemeint

war. Leider muß festgestellt werden, daß die in der Kirchenordnung angelegte Verbindung von den Gemeinden über die Dekanatssynoden zur Kirchensynode nur sehr schwach ausgeprägt ist. Das nach der Ordnung mögliche und um der gemeinsamen Sache willen gebotene Miteinander bedarf der Belebung. Bei dem herrschenden Nebeneinander zwischen Kirchenvorständen, Dekanatssynoden und Kirchensynode, wie es sich erfahrungsgemäß nach den jeweiligen Wahlen einpendelt, darf es nicht bleiben. Ob die Verkleinerung der Kirchensynode allerdings zu der gewünschten Verzahnung beitragen würde, muß bezweifelt werden.

Die immer wieder ins Feld geführten Gründe für eine Verkleinerung der Synode - Schwerfälligkeit, schwierige Verhandlungsführung, Kosten - können nicht von der Hand gewiesen werden, sind aber andererseits nicht so gewichtig, als daß das in der Formulierung "Versammlung der Abgesandten der Gemeinden" steckende Prinzip der Teilhabe aller Gemeinden an der Synode, die "die oberste Autorität der Gesamtkirche verkörpert" (3) aufgegeben werden könnte. Diese Teilhabe besteht z.Zt. nur dem Prinzip nach, ein Mißstand, dem, wie bereits betont, abgeholfen werden muß.

Daß es in den in der Regel mehrtägigen Tagungen der Synode Phasen gibt, die sich milde als schwerfällig umschreiben lassen, ist nicht zu verwundern. Als lebendiges Ganzes kennt die Synode, wie jeder Organismus, Zeiten der Ermüdung, die einen eher schleppenden Verlauf der Verhandlung zur Folge haben. Dieses Phänomen läßt sich aber auch in wesentlich kleineren Gremien beobachten.

"Die derzeitige Größe der Kirchensynode erschwert eine konzentrierte Verhandlungsführung" heißt es im Bericht der Perspektivkommission (Empfehlung 106). Nach meiner Erfahrung kann ich diese Aussage nicht bestätigen. Was mitunter tatsächlich die Verhandlungsführung schwer macht, ist vielmehr der Umstand, daß es uns allen, als Kinder dieser gehetzten Zeit, nicht leicht fällt, ruhig und konzentriert bei einer Sache zu bleiben. Unpünktlichkeit, kleine Disziplinlosigkeiten, aber auch das Bedürfnis, zu allem einen eigenen Beitrag leisten zu müssen, ohne Rücksicht darauf, ob es mit anderen Worten schon gesagt ist, diese nur allzu menschlichen Defizite lassen sich durch eine drastische Verkleinerung der Synode nicht vermeiden. Sie wiegen auch in der Summe nicht so schwer, wie die Vielfalt der Meinungen und die Lebendigkeit, die eine große Synode auszeichnen kann.

Eine große Synode verursacht Kosten und stellt, wie schon von Hess (1) richtig bemerkt, eine "finanzielle Belastung für den Haushaltsplan" dar. Dennoch sollte eine synodal verfaßte Landeskirche ihre Synode nicht als Luxus betrachten, den es einzuschränken gilt, wenn es um Einsparungen geht. Zweifellos muß auch die Synode bei knapper werdenden Mitteln und zunehmenden Aufgaben der Kirche sparsam sein.

Das kann geschehen, indem der Synodalvorstand durch eine zügige Verhandlungsführung und die Synodalen durch konzentrierte Mitarbeit dafür sorgen, daß keine Zeit, die hier gleich Geld ist, vergeudet wird.

Das bisher Gesagte zusammenfassend, spreche ich mich gegen die Anregung der Perspektivkommission, die Synode zu verkleinern, aus und bin dafür, sie bei der jetzigen Größe zu belassen. Gleichwohl sind einige Änderungen, die die Zusammensetzung der Synode und ihren Arbeitsstil betreffen, erforderlich:

(1) Wenn in der ursprünglichen Definition die Kirchensynode als "die Versammlung der Abgesandten der Gemeinden" beschrieben wurde, waren der damaligen Zeit entsprechend die Ortsgemeinden gemeint. Daran kann heute nicht mehr festgehalten werden. Im Laufe der Jahre sind zahlreiche Einrichtungen, Ämter, Dienste, Beratungsstellen etc. in unterschiedlichster Trägerschaft entstanden, in denen viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Dienste des Evangeliums ohne gemeindliche Vermittlung direkt für Menschen tätig sind. In diesen übergemeindlichen, oder, wie sie die Perspektivkommission nennt, "funktionalen Diensten" ist Kirche in der Gesellschaft präsent und aktiv in einem Ausmaß, das nicht überschätzt werden kann. Die Perspektivkommission widmet den funktionalen Diensten ein eigenes Kapitel und weist zu recht mit Nachdruck auf die fehlende Repräsentanz dieser Dienste in den Synoden hin. Was die unabweisbare Vertretung in der Kirchensynode angeht, darf diese aber nicht auf Kosten einer Vergrößerung der Synode gehen. Auch muß zunächst geprüft werden, wie die Vertretung auf die Dekanatssynoden und die Kirchensynode zu verteilen ist.

In einer ersten Überlegung kann ich mir vorstellen, daß in diesem Zusammenhang auf Berufungen in die Kirchensynode, wie sie zur Zeit praktiziert werden, ganz oder zum größten Teil verzichtet werden könnte, um Platz für Synodale aus den funktionalen Diensten zu schaffen. Nach der Kirchenordnung (Artikel 35 (1) b)) werden gegenwärtig 25 Mitglieder berufen. Dem Beispiel anderer großer Landeskirchen folgend (Rheinland, Westfalen), könnte diese Zahl auf 4 reduziert werden. Damit würden 21 Plätze frei, die durch Wahl, nicht durch Berufung, im Verhältnis 1 : 2 (Theologen zu Nichttheologen) aus den funktionalen Diensten besetzt werden könnten. Ob die so zu erzielende Repräsentanz der funktionalen Dienste in der Kirchensynode angemessen ist, und wie das Wahlverfahren aussehen müßte, bedarf weiterer eingehender Überlegungen. Die Empfehlung der Perspektivkommission (103), den "Rat der Werke und Verbände" (Kirchenordnung Artikel 61) einzubeziehen, ist in diesem Zusammenhang bedenkenswert.

(2) Im Kapitel 3.12 "Die nicht verwirklichte Dienstgemeinschaft" kommt die Perspektivkommission in Abschnitt "Die Organisationsgestalt der Kirche" zu einer bemerk-

kenswerten Feststellung, die wegen ihrer Bedeutung auch für den synodalen Arbeitsstil im vollen Wortlaut zitiert werden soll: "Die synodale Struktur der Kirche ist gegenwärtig in Gefahr, sich zu überlasten. Die Zahl der zu beteiligenden Ausschüsse, Gremien, Kammern, Beiräte usw. wächst ständig an und führt dazu, daß viel zuviel unproduktive Zeit in Sitzungen verbracht wird. Eine Überfülle von Themen wird aufgegriffen, eilig verhandelt und zu Protokoll gegeben; die Umsetzung in der Praxis bleibt aus. Rollenüberschreitungen, wonach jeder für alles zuständig sein will, tragen wenig zur Klärung von anstehenden Problemen bei."

Die treffend festgestellte Tendenz zur Überlastung ist freilich keine Eigenart synodaler Strukturen, sie ist heute vielmehr in allen Lebensbereichen anzutreffen. Was die Ursache dieses an allen Ecken und Enden zu registrierenden Aktionismus ist, der sich bei näherem Hinsehen häufig als Leerlauf mit Radau erweist, kann schwer ausgemacht werden. Welche Ängste sollen möglicherweise kaschiert werden?

Ein Blick auf die Tagesordnung einer regulären Synodaltagung läßt vermuten, daß auch die Synode selbst "in der Gefahr ist, sich zu überlasten". Das Bewußtsein, "das maßgebende Organ der geistlichen Leitung und der kirchlichen Ordnung der Gesamtkirche" (Kirchenordnung Artikel 33 (1)) zu sein, darf nicht dazu verführen, jedes Detail selbst behandeln und entscheiden zu wollen. Die Tagesordnungen der Synode, aber auch der Kirchenleitung, sollten nach den Vorstellungen der Perspektivkommission (Empfehlung 111) viel mehr Raum für Grundsatzfragen und über den Tag hinausweisende Überlegungen frei lassen.

Eine kritische Würdigung verdient in diesem Zusammenhang ein Rückblick auf die Schwerpunktthemen der Siebten Kirchensynode. Unter dem Rahmenthema "In der Schöpfung leben" wurden in den Herbsttagungen folgende Gebiete behandelt: "In der Schöpfung leben" (1986), "Christ und Wirtschaft" (1987), "Religionsunterricht" (1988), "Zukunft der Kirche" (1989), "Frauen und Männer in der Kirche" (1990). Nach sorgfältiger Vorbereitung in den Ausschüssen und kleineren vorbereitenden Tagungen hat die Synode jeweils einen bis eineinhalb Tage während der regulären Tagung an den Themen gearbeitet. Es steht außer Zweifel, daß diese Arbeit für alle Synodale, nicht nur für diejenigen, die bei der Vorbereitung und Durchführung in besonderer Weise engagiert waren, lehrreich war und zur Erweiterung des eigenen Horizontes beigetragen hat. Nun ist aber, hart gesagt, die Synode nicht dazu da, ihre Mitglieder weiterzubilden. Von ihr, als dem "maßgebenden Organ geistlicher Leitung", müssen Impulse ausgehen, die in den Gemeinden ankommen. Es läßt sich im einzelnen nicht nachprüfen, was von dem im Rahmen der Schwerpunktthemen in der Synode Beratenen und Beschlossenen tatsächlich Wirkung entfaltet hat. Gemessen an den Reaktionen, nur ganz wenige Dekanatssynoden und Kirchenvorstände haben die Vorgaben der Synode aufgegriffen, muß die Wirksamkeit der synodalen Anstren-

gungen eher skeptisch beurteilt werden. Vielleicht ist es abwegig, hier nach Effektivität im Sinne einer Kosten-Nutzen-Rechnung zu fragen. Aber die selbstkritische Anfrage, ob bei dem Arbeitsstil, wie er im Zusammenhang mit den Schwerpunktthemen praktiziert wurde, sorgsam genug mit den kostbaren Gütern Zeit und Energie umgegangen wurde, muß für die Zukunft bedacht werden.

Rein vom synodalen Arbeitsstil her beurteilt, kann die von der Siebten Kirchensynode vollzogene Ergänzung des Grundartikels als ein Beispiel gelungener synodaler Arbeit gelten. Es wurde dem Thema über mehrere Tagungen immer wieder Raum für Plenardebatten eingeräumt. Zwischen den Tagungen fanden neben der intensiven Ausschubarbeit Gespräche mit Experten und interessierten Kirchenmitgliedern statt, bis eine Vorlage erarbeitet war, die die Synode als gesetzgebendes Organ verabschieden konnte.

Bei der Behandlung allgemeiner Themen, wie es in der Siebten Kirchensynode der Fall war, muß sich die Synode in Zukunft auf eine Plenardebatte am Anfang, bei der festgelegt wird, was erreicht werden soll, beschränken und dann Ausschüsse mit der Erarbeitung von Vorlagen beauftragen, die schließlich wieder im Plenum beraten und beschlossen werden. Die Verhandlung von Sachfragen in synodalen Arbeitsgruppen während einer Tagung ist nur von zweifelhaftem Wert, zumal wenn noch während der gleichen Tagung über die Ergebnisse Beschluß gefaßt werden soll.

Die Kirchenleitung

Nach Artikel 47 der Kirchenordnung besteht die Kirchenleitung derzeit aus

- a) dem Kirchenpräsidenten als dem Vorsitzenden;
- b) dem Stellvertreter des Kirchenpräsidenten;
- c) dem Leiter der Kirchenverwaltung;
- d) zwei Mitgliedern des Kirchensynodalvorstandes,
die auf die Dauer von 2 Jahren von diesem entsandt werden;
- e) zwei Gemeindegliedern, die von der Kirchensynode auf die Dauer von fünf Jahren gewählt werden;
- f) einem weiteren Mitglied des Leitenden Geistlichen Amtes, das von diesem für mindestens ein Jahr entsandt wird.

Diese acht Personen leiten, vertreten und verwalten gemäß Artikel 48 der Kirchenordnung im Auftrag der Kirchensynode die Kirche.

Ursprünglich umfaßte die Kirchenleitung vierzehn Personen: neben dem vollständigen Synodalvorstand gehörten ihr ein weiteres Mitglied des Leitenden Geistlichen Amtes

und zwei Fachreferenten der Kirchenverwaltung an. Die Reduktion von vierzehn auf acht Mitglieder wurde von der Vierten Kirchensynode im Februar 1973 (4) beschlossen. Aus heutiger Sicht halte ich die damals vollzogene gravierende Änderung der Kirchenordnung für wenig glücklich: sie hat, wie auch die Perspektivkommission (Empfehlung 106) feststellt, das Gewicht der Kirchenleitung vermindert und als Nebenwirkung den Zugriff auf den Sachverstand der Kirchenverwaltung unnötigerweise erschwert.

Was hat die Vierte Kirchensynode veranlaßt, diesen einschneidenden Schritt zu tun? Die Synode hatte einen Kirchenordnungsausschuß eingesetzt, der nach einjähriger Beratung unter Einbeziehung des Theologischen Ausschusses, des Rechtsausschusses, des Kirchenverwaltungs Ausschusses, des Kirchensynodalvorstandes, des Leitenden Geistlichen Amtes und des Kirchenpräsidenten (Hild), neben anderen Änderungen der Kirchenordnung auch die wesentliche Verkleinerung der Kirchenleitung vorschlug. Der Synodale Raiss, Frankfurt brachte die Vorlage des Ausschusses ein und begründete sie folgendermaßen (5): "Der Vorschlag enthält eine wesentliche Verkleinerung der Kirchenleitung. Wir sind zu dieser Verkleinerung eigentlich auf einem Umweg gekommen, wir wollten nicht zuerst eine Verkleinerung der Kirchenleitung und haben uns dann überlegt, wie wir das machen, sondern der Anstoß für diesen Vorschlag ist der Ausgangspunkt, besser gesagt, ist die Überlastung des Kirchensynodalvorstandes. Die Aktivität der Synode hat auf allen Gebieten wesentlich zugenommen, sie hat bis in viele Detailfragen hinein mehr Verantwortung für die Arbeiten unserer Kirche übernommen und damit ihre Funktion als das maßgebende Organ der geistlichen Leitung und der kirchlichen Ordnung, wie es im Artikel 33 der Kirchenordnung heißt, stärker wahrgenommen. Dies hat jedoch die Arbeitslast des Kirchensynodalvorstandes wesentlich vermehrt, so daß dessen vollständige Teilnahme an den Sitzungen der Kirchenleitung nicht mehr als zumutbar erscheint. Entweder muß darunter die aktive Mitarbeit in der Kirchenleitung leiden oder die Arbeit im Kirchensynodalvorstand selbst oder beides; mir scheint beides der Fall zu sein. Es wird darum im Zuge einer Arbeitsteilung im Kirchensynodalvorstand eine Entsendung von zwei Mitgliedern des Kirchensynodalvorstandes in die Kirchenleitung vorgeschlagen. Dies war also der Ausgangspunkt.

Die nächste Überlegung hieß nun, wenn drei synodale Mitglieder aus der Kirchenleitung ausscheiden, wie kann dann das Gleichgewicht zwischen synodalen Mitgliedern und anderen Mitgliedern weiterhin gewährleistet werden? Wenn an dem Gleichgewicht zwischen synodalen Mitgliedern und nichtsynodalen Mitgliedern festgehalten werden soll, müssen weitere drei Mitglieder aus der Kirchenleitung ausscheiden. Es lassen sich in der Kirche noch ganz andere Regelungen finden, und

ich nehme an, daß wir in der Diskussion auf diese Dinge noch eingehen werden. Diese Regelung ist mit dem Kirchensynodalvorstand abgesprochen, also die Regelung, daß nur zwei Mitglieder entsandt werden. Wir haben nun drei weitere Mitglieder aus der Kirchenleitung herausgenommen, nämlich die zwei Referenten der Kirchenverwaltung und einen Propst. Von den verbleibenden acht Mitgliedern vertreten vier die Synode, drei das Leitende Geistliche Amt, und die Kirchenverwaltung wird durch ihren Leiter vertreten, der durch seine Referenten instruiert ist und weiß, wann im Bedarfsfall der zuständige Referent zu den Beratungen der Kirchenleitung zugezogen werden muß. Die Verkleinerung der Kirchenleitung hat weiter den Vorteil einer größeren Beweglichkeit und eines schnelleren Beratungsablaufes. Die nicht der Kirchenleitung angehörenden Pröpste können den Sitzungen der Kirchenleitung mit beratender Stimme beiwohnen, wenn Fragen ihres Propsteibereiches betroffen sind."

Der Ausgangspunkt war also die Überlastung des Synodalvorstandes, als Folge der "Aktivität der Synode". In der Tat kann eine große lebendige Synode mit ihren Ideen und Anregungen, die alle bedacht und in synodal handhabbare Formen gebracht werden wollen, einen Vorstand nach Zeit und Kräften über Gebühr anspannen. Wenn man noch die Teilnahme an den Sitzungen der Kirchenleitung hinzurechnet, ist der Wunsch des Synodalvorstandes nach Entlastung, der auch in der Plenardebatte unumstritten war, gut verständlich. Nur frage ich mich, ob Linderung nicht auf anderem Wege, ohne den Einschnitt in das Grundkonzept der Kirchenordnung, hätte erzielt werden können: etwa durch Delegation von Aufgaben an die Ausschüsse, also durch stärkere Einbeziehung der Synode selbst, oder durch Verzicht auf Aktivitäten.

Es ist müßig im nachhinein die Beweggründe des Synodalvorstandes für die Änderung, die pauschal als "Arbeitsüberlastung" benannt wurden, erforschen zu wollen. Auch kann nicht festgestellt werden, ob der gewünschte Effekt tatsächlich eingetreten ist. Festzuhalten bleibt aber, daß die Verkleinerung der Kirchenleitung das in der ursprünglichen Ordnung wohl durchdachte Zusammenspiel von Synode, Kirchenleitung, Leitendem Geistlichen Amt und Kirchenverwaltung aus den Fugen gebracht hat. Wie die Protokolle der 14. und 15. Tagung der Vierten Kirchensynode belegen, fand der Vorschlag des Kirchenordnungsausschusses leidenschaftlich argumentierende Fürsprecher und Gegner, bis er schließlich, mit anderen Änderungen der Kirchenordnung, in dritter Lesung bei 151 abgegebenen Stimmen mit 140 Jastimmen, 7 Neinstimmen und 4 Enthaltungen angenommen wurde.

Vehement gegen die Verkleinerung sprach sich Propst Zöllner, Herborn aus (6): "Nun will ich am Schluß noch zu 47 kommen, das betrifft die Reduzierung der Mitglieder der Kirchenleitung. Ich brauche das im einzelnen nicht mehr zu sagen. Früher waren

es 14, jetzt sind es nur noch 8 Mitglieder. Wir müssen uns hier einmal vorstellen, was das bedeutet. Das bedeutet, daß die Kirchenleitung beschlußfähig ist und eine Mehrheit da ist und Beschlüsse gefaßt werden können, wenn von 8 Mitgliedern 5 anwesend sind; so daß bei dem Volumen und der Wichtigkeit der Kirchenleitungsbeschlüsse ein Beschluß gefaßt werden kann mit 3 zu 2 Stimmen. Ich frage: Ist das vertretbar? Gibt es das in anderen Kirchenleitungen? Ich anerkenne die Notwendigkeit, hier eine Änderung herbeizuführen, denn die Arbeitslast sowohl für den Synodalvorstand wie auch für den Kirchenpräsidenten ist so erheblich gewachsen, daß hier etwas geschehen muß. Darin sind wir uns einig, die Frage ist nur, ob es so geschehen kann, ob es nicht eine andere Möglichkeit gibt; das steht zur Debatte.

Wir wollen jetzt einmal davon ausgehen, der Kirchensynodalvorstand ist überlastet. Statt 5 die möglicherweise 10 Zentner - um eine Zahl zu nennen - als Last zu tragen haben, da verteilte es sich auf 5, und jeder hätte 2 Zentner zu tragen. Sollen jetzt 2 die 10 Zentner übernehmen? Ist das eine tatsächliche Entlastung für die 2 von dem Synodalvorstand, die jetzt da hineingeschickt werden? das frage ich mich!"

Drastischer machte der Synodale Kratz, Offenbach (7) seinem Herzen Luft: "Verkleinerung der Kirchenleitung. Wir sind jetzt von 14 auf 8 Mitglieder gekommen, eines Tages kommen wir schließlich auf die Idee, mit 3 Mann geht es ja viel besser, dann ist die Sache ja irgendwie auch gewahrt, einen von der Verwaltung, einen für den Präsidenten und dann noch einen aus dem Synodalvorstand, dann sind alle drei verantwortlichen Gremien drin! Mit 8 Mann ist die Sache einfach zu knapp! Sonst suchen wir die Verantwortung auf eine möglichst breite Schulter zu legen, und hier werden nach oben hin in einer bestimmten kleinen Oligarchie die entscheidenden Dinge, einfach abgehandelt. Wenn das nicht eine Grundänderung der Kirchenordnung sein sollte, dann weiß ich nicht mehr, was man ändern sollte! Bis dahin soviel!"

Um "das Gleichgewicht zwischen synodalen Mitgliedern und anderen Mitgliedern" weiterhin in der Kirchenleitung zu gewährleisten, mußten bei der Verkleinerungsoperation drei weitere Mitglieder aus der Kirchenleitung entfernt werden, wie der Vorsitzende des Kirchenordnungsausschusses Raiss schon bei der Einführung erläuterte (5). Die Opfer waren zwei Referenten der Kirchenverwaltung und ein Propst. Darauf nimmt der Synodale Hückmann, Reinheim in seinem Votum Bezug (8): "Nach diesen Ausführungen kann ich mich sehr kurz fassen. Der Ausgangspunkt, so weit ich es verstanden habe, war die Entlastung des Kirchenpräsidenten. Unsere Evangelische Kirche in Hessen und Nassau ist doch so groß, daß wir eine Leitung von 14 Leuten nicht als allzu groß empfinden können, und wenn nun die Arbeit, die da 14 Leute getan haben, auf einmal auf 8 Leute gelegt werden soll, die die Last tragen, wird die Leistung doch wesentlich größer. Ich könnte mir vorstellen, daß bei der Sit-

zung einer Kirchenleitung für den Herrn Kirchenpräsidenten es eine Erleichterung ist, wenn er Fachleute neben sich hat. Es wird zwar gesagt, er müßte über alles orientiert sein, aber wer kann in einer so großen Organisation über alles orientiert sein? (Zurufe) Ja, ich weiß, es hat mich gewundert, daß der Kirchenpräsident und alle damit einverstanden waren nach den Ausführungen von Herrn Dekan Raiss, sie waren ja alle ein Herz und eine Seele! Aber vom Praktischen, da verstehe ich auch ein klein wenig, da ist es so, daß 14 Leute bei der Größe unserer Kirche nicht zuviel sind. Ich kann nur sagen, wenn ich eine Sitzung leiten muß, daß ich froh bin, wenn ich meine Leute direkt neben mir habe, um etwas beizubringen, abgesehen von dem Abstimmungsmodus, den ich also auch schlecht finde, wenn hier also 8 Leute die wichtigen Entscheidungen allein treffen müssen."

So gewichtig diese Einwände im Hinblick auf mögliche Beschlüsse der Kirchenleitung am Rande der Beschlußfähigkeit und die fehlende direkte Mitwirkung von Referenten aus der Kirchenverwaltung an den Beratungen der Kirchenleitung sind, sie treffen noch nicht den Kern des durch die Verkleinerung geschaffenen Dilemmas. Dem kommt der Synodale Hückmann, Reinheim (8) schon näher, wenn er in seinen Ausführungen fortfährt: " Was den Synodalvorstand anbetrifft, auch da bin ich nicht ganz der Meinung und auch nicht einverstanden, denn der Synodalvorstand wird sowieso nicht immer vollständig vorhanden sein, da die meisten ja einen Nebenberuf haben! Aber als wir damals den Synodalvorstand geschlossen in die Kirchenleitung mit hineinnahmen, war einer der wesentlichen Punkte der der Information. Auf diese Weise war der Synodalvorstand jederzeit über alles informiert. Wenn wir jetzt nur 2 Leute hineinschicken, habe ich Bedenken, denn um die anderen zu informieren muß er sie erst zusammenrufen, was einmal vielleicht gegangen wäre, aber da dieser breite Strom an Information immer schwieriger wird, wollen wir den Synodalvorstand geschlossen drin haben, damit nicht nur der eine oder andere informiert ist."

Der Synodalvorstand der nach Artikel 44 (3) der Kirchenordnung "bei nicht versammelter Synode die Rechte der Kirchensynode zu wahren hat", ist in der gegenwärtigen Konstruktion keineswegs "über alles informiert", wie man es vom Vorstand des nach Artikel 33 (1) der Kirchenordnung "maßgebenden Organs der geistlichen Leitung und der kirchlichen Ordnung der Gesamtkirche", nämlich der Kirchensynode, erwarten würde. Was in der, dem aktuellen Geschehen viel näherstehenden, Kirchenleitung beraten und beschlossen wird, erfährt der gesamte Vorstand nur indirekt aus der Tagesordnung und dem späteren Protokoll.

Dieser beklagenswerte Zustand ist nicht auf bösen Willen der Kirchenleitung, die sich nicht in die Karten schauen lassen möchte, zurückzuführen, er ist strukturbedingt: die

Sitzungen des Synodalvorstandes korrelieren zeitlich nicht mit den Sitzungen der Kirchenleitung, weil sie anderen Erfordernissen folgen müssen. Das hat zur Folge, daß der Informationsfluß zwischen den beiden Gremien, wie er theoretisch durch die beiden vom Synodalvorstand in die Kirchenleitung entsandten Mitglieder möglich wäre, nur spärlich fließt. Auf die Spitze getrieben kann man als Kuriosität feststellen, daß sich, wenn es streng nach der gültigen Kirchenordnung geht, der Kirchenpräsident, der nach Artikel 54 (1) der Kirchenordnung den Vorsitz in der Kirchenleitung und im Leitenden Geistlichen Amt führt, und der Präses der Kirchensynode, der üblicherweise nicht Mitglied der Kirchenleitung ist, nur zweimal im Jahr begegnen, nämlich während der Tagungen der Kirchensynode.

Das Unbehagen an diesem Nebeneinander und von der gemeinsamen Sache gebotene gegenseitige Abstimmungen haben in der Legislaturperiode der Siebten Kirchensynode dazu geführt, daß bei zusätzlichem zeitlichem Aufwand neben den Sitzungen der Kirchenleitung und des Synodalvorstandes regelmäßig Treffen zwischen Kirchenpräsident und Stellvertreter mit dem Präses und der Stellvertreterin stattfanden, die von der Kirchenordnung eigentlich nicht vorgesehen sind. Diese Begegnungen dienten dazu, etwas von der im Grundkonzept der ursprünglichen Kirchenordnung angelegten Verzahnung zwischen der Exekutive und Legislative wiederherzustellen.

Die Schwächung der Kopplung zwischen Kirchenleitung und Synodalvorstand, wie sie als Folge der Verkleinerung der Kirchenleitung zu verzeichnen ist, wurde schon in der damaligen Synodaldebatte von Propst Zöllner (9) beklagt: "Jetzt nur zum Grundkonzept. Ich meine, ich brauche es doch wohl nicht mehr zu betonen, daß der Anlaß der Veränderung voll und ganz bejaht wird und daß es hier darum geht, tatsächlich, was soll man verändern. Aber das Anliegen, das möchte ich doch noch einmal in aller Deutlichkeit sagen: Es geht doch darum, daß jede Kirchenordnung ihr Grundkonzept hat. Unsere Kirchenordnung geht davon aus, daß in der Kirchenleitung eine Verzahnung zwischen Exekutive und Legislative erfolgt. Es gibt Ordnungen, die trennen das, die haben einen Synodalrat und haben daneben eine Kirchenregierung. Und unsere Frage ist: Dieses Grundkonzept kann nicht geändert werden, ohne das ganze Konzept zu verderben. Das ist das Fundament! Das war mein Anliegen! Es würde also heißen, wenn wir dabei bleiben, das wir eine solche Ordnung haben, dann müssen in der Kirchenleitung die Querverbindungen so stark sein, das aus diesen verschiedenen Bereichen möglichst das auch in der Kirchenleitung zum Zuge kommt, was wir brauchen, um diese Ordnung, diese Verzahnung, zu gewährleisten. Das war mein Anliegen, daß ich sagte, daß bei einer Minimal-Anwesenheit von fünf bei einer Gesamtzahl von acht Mitgliedern, diese Querverbindung nicht mehr gewährleistet ist, weil dann drei ..., aber das brauche ich nicht mehr zu sagen, das ist ja schon gesagt."

Daß in einer schon vom Grundartikel her auf das "Hören auf die Schwestern und Brüder" angelegten Kirchenstruktur gut ausgebildete und funktionierende Querverbindungen zwischen den mit je eigenen Leitungsaufgaben betrauten Gremien bestehen müssen, steht außer Frage. Dem Grundkonzept gemäß ist die Kirchenleitung der Ort, an dem die Querverbindungen zwischen Synode, Leitendem Geistlichen Amt, Kirchenverwaltung und Kirchenleitung selbst sich kreuzen und in Wechselwirkung treten. Das setzt eine angemessene Vertretung der Teilbereiche in der Kirchenleitung voraus, wie sie nach ihrer Verkleinerung nicht mehr gegeben ist.

Seit einigen Jahren finden jährlich regelmäßige Klausurtagungen statt, an denen der Synodalvorstand, die Kirchenleitung, das Leitende Geistliche Amt und Vertreter der Kirchenverwaltung teilnehmen. Diese Begegnungen, die der Beratung von über den Tag hinaus reichenden Fragen gewidmet sind, zeigen, daß bei den Mitgliedern der genannten Gremien der Wunsch nach mehr Austausch und Miteinander bei der Erfüllung der Aufgaben, die das Evangelium der Kirche stellt, besteht. Schon aus zeitlichen Gründen sind aber häufigere Klausurtagungen wohl kaum möglich. Um so wünschenswerter ist die Wiederherstellung der Kirchenleitung in ihrer alten Größe, von der eine stärkere "Verzahnung" der Arbeitsbereiche zu erwarten ist.

Eine strikte Trennung von Legislative und Exekutive wie im Staat kann es in einer synodal verfaßten Kirche nicht geben. Deshalb ist auch unter diesem Gesichtspunkt nichts gegen eine enge Zusammenarbeit zwischen dem die Synode vertretenden Synodalvorstand und der Kirchenleitung einzuwenden. Die Kontrolle der Kirchenleitung, die nach Artikel 48 (1) der Kirchenordnung "im Auftrag der Kirchensynode die Kirche zu leiten, zu vertreten und zu verwalten" hat, durch die Synode bleibt davon unberührt. Sie könnte aber ihre im Artikel 48 (2) der Kirchenordnung festgelegten Aufgaben leichter und effektiver erfüllen, wenn bei den Beratungen die durch den Synodalvorstand vermittelten Absichten und Ziele der Synode eingehen würden.

Bei der Revision der Kirchenordnung ging es in der Vierten Kirchensynode neben der Verkleinerung der Kirchenleitung auch um die Frage, ob die Referenten der Kirchenverwaltung allein von der Kirchenleitung ausgewählt und berufen werden sollen, oder ob die Synode zu berufen hat. In diesem Zusammenhang hat der Synodale Rüb, Montabaur (10) über den konkreten Anlaß hinaus auch für unser Thema bedeutende Ausführungen über das Verhältnis von Legislative und Exekutive in der Kirche gemacht: "Der Ausgangspunkt für diese Bestrebungen ist mehr oder weniger unausgesprochen der Gedanke, die Kirchenleitung als die Exekutive müsse sich ihre Hauptstützen in der Verwaltung, nämlich die Referenten, allein und ohne Einfluß der

Synode, die man nur als Legislative ansehen will, auswählen und berufen können. Mit dieser Anleihe aus dem staatlichen Bereich übersieht man jedoch großzügig, daß Kirche und Staat nicht dasselbe sind, ebensowenig wie Synode und Parlament. Der Staat kann, wenn er überleben will, auf Macht und Machtausübung nach innen und außen nicht verzichten. Die Gewaltenteilung im Staat soll dem Bürger den Freiheitsraum durch gegenseitige Kontrolle der drei Gewalten in einer balance of power sichern. Die Kirche hat weder Streitkräfte noch Polizei und auch keinen Verwaltungsapparat auf mehreren Stufen, ihr fehlen also die besonderen Merkmale der vollziehenden Gewalt. In der Kirche darf es überhaupt keine Machtpositionen geben, denn ihr Herr ist allein Jesus Christus, sie ist ganz auf Brüderlichkeit angelegt. Auch Synode und Parlament unterscheiden sich wie Staat und Kirche. Das Parlament bestellt die Regierung und kann sie jederzeit wieder stürzen. Es kennt Mehrheitsfraktionen, die Einfluß auf die Besetzung der Regierungsämter nehmen und überhaupt die Politik der Regierung bestimmen. Die Synode hat auch berufene Mitglieder und wählt die kirchenleitenden Organe auf acht Jahre, also länger als die eigene Wahlperiode. Man bildet keine Fraktionen, man sitzt gebietsweise zusammen. Die Synodalen sind nicht vom Kirchenvolk direkt gewählt, vielmehr von den Gemeinden in die Synode entsandt. Die Kirche baut sich von der Gemeinde her auf, nicht aber von einem Kirchenregiment her. Die Kirche darf daher nicht versuchen, kirchliche Ordnungen nach staatlichem Vorbild zu organisieren.

Diese Grundsätze sind auch in unserer Kirchenordnung eindeutig festgelegt. So ist in Artikel 33 Kirchenordnung gesagt, daß die Kirchensynode das maßgebende Organ der geistlichen Leitung und der kirchlichen Ordnung der Gesamtkirche ist, ihre Weisungen und ihre Ordnungen sind bindend. Nach Artikel 48 KO leitet und verwaltet die Kirchenleitung die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau ausdrücklich im Auftrag der Kirchensynode.

Wir haben also gar keine Trennung von Legislative und Exekutive. Nur weil die Kirchensynode nicht in Permanenz tagen kann, mußte sie ein kleineres Leitungsorgan schaffen. Die Kirchenleitung hat aber keine eigenständige, sondern nur abgeleitete Befugnisse. Unser Bundespräsident Heinemann, dem man eine jahrelange Erfahrung in synodalen und kirchenleitenden Gremien nicht gut absprechen kann, hat das in die Worte gekleidet: "Die Synode ist keine Vertretungskörperschaft der Gemeinden oder der Kirchenglieder in einem Gegenüber zur Kirchenleitung. Die Synode ist vielmehr in ungeteilter Zuständigkeit das Leitungs- und Verwaltungsorgan des landeskirchlichen Zusammenschlusses ihrer Ortsgemeinden und Dekanate. Sie selber vertritt die Kirche nach außen, und das alles auch dort, wo sie sich aus praktischen Gründen der von ihr beauftragten sogenannten Kirchenleitung bedient, deren Entscheidungen und Maßnahmen sie nachprüfen und ändern kann."

Aber auch die Synode ist nicht Herr der Kirche. Die Grenzen ihrer Arbeit ergeben sich aus dem Evangelium, wie es die These III der Barmer Theologischen Erklärung ausdrückt: "Die christliche Kirche ist die Gemeinde von Brüdern, in der Jesus Christus in Wort und Sakrament durch den Heiligen Geist als der Herr gegenwärtig handelt.¹⁾ Die Kirche kann und darf deshalb keine hierarchisch gegliederte Heilsanstalt sein; sie ist Gemeinde des Herrn, und sie ist Gemeinde von Brüdern. Ihre Verfassung ist daher bruderrätlich bestimmt. Dies zeigt sich auch zum Beispiel daran, daß die Kirchenleitung das Recht hat, gegen von der Kirchensynode beschlossene Gesetze Einspruch zu erheben, und zwar mit aufschiebender Wirkung. Wenn man hier eine strenge Teilung zwischen Legislative und Exekutive vornehmen wollte, wäre es an dieser Stelle nun konsequent gewesen, auch das Einspruchsrecht der Kirchenleitung aus der Kirchenordnung herauszustreichen."

Diese Klarstellung des Synodalen Rüb verdient es, auch heute den Synodalen ins Stammbuch geschrieben zu werden, damit bei ihnen nicht, wie Hess (1) befürchtet, der Eindruck entstehen kann, in der Synode "in einer Art Parlament zu sitzen".

Nicht unerwähnt bleiben darf, daß es in der Debatte der Vierten Kirchensynode auch gewichtige Argumente für die Verkleinerung der Kirchenleitung gab, die ja schließlich mit großer Mehrheit beschlossen wurde. Neben der Überlastung des Synodalvorstandes wurde auch die vermeintlich höhere Effizienz kleiner Gremien ins Feld geführt. Von Erfahrungen im Universitätsbereich ausgehend, sagte der Synodale Krupp, Darmstadt-Eberstadt (11): "Es ist hier argumentiert worden von mehreren Sprechern mit der Größe der Kirchenleitung. Zunächst möchte ich doch einmal nachdrücklich darauf hinweisen, daß die Vergrößerung der Mitgliederzahl eines Gremiums oder die Verkleinerung weder ein Beleg für mehr Demokratie, für bessere Entscheidungsprozesse oder ähnliches sind, noch daß man automatisch derartiges erzielen könnte. Wenn Sie heute die Hochschulgesetzgebung sich ansehen und die Größe der Gremien, könnte man wohl sogar eher eine These aufstellen, daß die größeren Gremien erheblich ineffizienter arbeiten als die kleineren Gremien. (Beifall) Mir scheint, ehrlich gesagt, die Zahl 14 schon sehr hoch, und wenn wir auch etwas daran denken, daß ja Sitzungszeiten Zeiten sind, in denen man von einer vielleicht sonst auch wichtigen Arbeit abgehalten wird, wäre auch überdenkbar zumindest, ob 14 wirklich unbedingt notwendig sind. Sicher, um 8 oder 10 Mitglieder kann man streiten. Ich meine aber darüber hinaus, daß es durchaus Möglichkeiten gibt, um die Bedenken, die in Hinsicht auf die sehr kleine Zahl der Entscheidenden angebracht wurden, auszuräumen. Ich würde mich auch unwohl fühlen, das gebe ich jederzeit zu, wenn ich mir vorstelle, daß nur fünf Personen anwesend sind und dann drei den

Ausschlag geben. Es wäre also die Möglichkeit, die ich hier zur Diskussion stellen möchte, eine etwas andere Regelung zu treffen, was die Entscheidungsfindungen in einem Gremium von acht Personen anbetrifft."

Vom Synodalen Fresenius, Wiesbaden (12) unterstützt, schlug Krupp vor, durch eine Vertreterregelung der Möglichkeit, daß Beschlüsse bei kleiner Besetzung gefaßt werden, entgegenzuwirken.

Das Für und Wider in der hier auszugsweise wiedergegebenen Debatte der Vierten Kirchensynode abwägend, plädiere ich, auch aufgrund meiner eigenen Erfahrungen, für eine Änderung der Kirchenordnung mit dem Ziel, die ursprüngliche Größe der Kirchenleitung mit vierzehn Mitgliedern wiederherzustellen. Insoweit unterstütze ich die Empfehlung 106 der Perspektivkommission. Das von Hess (13) geäußerte Bedenken, daß "es für den so in die Kirchenleitung eingebundenen Kirchensynodalvorstand nicht leicht sei, seine erste und vornehmste Aufgabe wahrzunehmen, nämlich bei nicht versammelter Kirchensynode deren Rechte zu wahren", teile ich nicht. Das Gegenteil ist der Fall: Wie könnten die Rechte der Synode nachdrücklicher vertreten werden als durch die Anwesenheit des gesamten Synodalvorstandes bei den Sitzungen der Kirchenleitung. Ohne die Regelung in Artikel 54 der Kirchenordnung aufzugeben, nach der der Kirchenpräsident den Vorsitz in der Kirchenleitung führt (Artikel 54 (1)) und der Sprecher der Kirchenleitung gegenüber Pfarrern, Gemeinden und Öffentlichkeit ist (Artikel 54 (2)), könnten sich Kirchenpräsident und Präses, wie es jetzt schon bei den Klausurtagungen Brauch ist, bei den Sitzungen der dann vierzehnköpfigen Kirchenleitung in die Verhandlungsführung teilen.

Mein Eintreten für die Wiederherstellung der Kirchenleitung in ihrer alten Größe und Zusammensetzung steht allerdings unter einem Vorbehalt, den ich abschließend erläutere. Wie schon der Synodale Hückmann, Reinheim (8) damals beiläufig feststellte, haben die Mitglieder des Synodalvorstandes einen "Nebenberuf". Das gilt auch für weitere Mitglieder der Kirchenleitung. Nur der Kirchenpräsident, sein Stellvertreter, der Leiter der Kirchenverwaltung und die Referenten der Kirchenverwaltung würden hauptberuflich in dem erweiterten Gremium arbeiten. Bei den charmant als "Nebenberuf" bezeichneten Tätigkeiten handelt es sich in Wirklichkeit um Hauptberufe, die in der Regel ihrerseits den ganzen Menschen fordern. Das hat zur Folge, daß "überhaupt nur Angehörige bestimmter Berufe für dieses Gremium gewählt werden können", wie der Synodale Otto, Mainz-Bretzenheim (14) in seiner Argumentation für die Verkleinerung der Kirchenleitung treffend feststellte.

Um hier Abhilfe zu schaffen, sollte die Empfehlung 106 der Perspektivkommission ("Eine Neuordnung der Leitungsstrukturen bedenken") beherzigt werden, unabhängig davon, ob es zur Bildung der vergrößerten Kirchenleitung kommt oder nicht. Die Entlastung der Tagesordnungen von rein administrativen Vorgängen, die klare Verteilung von Aufgaben bei Vermeidung von Doppelzuständigkeiten muß vorangetrieben werden. Dabei kann die, von der Perspektivkommission ohnehin empfohlene, Verlagerung von Zuständigkeiten auf die Dekanatssebene hilfreich sein. Ziel einer Neuordnung, die freilich vom gegenwärtigen Zustand aus betrachtet als utopisch erscheinen mag, muß es sein, das Arbeitspensum der (vergrößerten) Kirchenleitung so zu bemessen, daß es in etwa zehn ganztägigen Sitzungen pro Jahr zu bewältigen ist. Nur so können auf Dauer Menschen gefunden werden, die sich neben ihrem Hauptberuf ehrenamtlich in den Leitungsgremien unserer Kirche engagieren.

Literatur

- (1) H.E. Hess, Die Ordnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau. Randglossen und Fragen, ZevKR 3 (1953/54) S. 56.
- (2) H. Johnsen, Aktuelle Struktur- und Verfassungsprobleme der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, ZevKR 31 (1986) S. 289.
- (3) Bekenntnissynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau; Erläuterungen zum Entwurf der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, S. 13.
- (4) Verhandlungen der Kirchensynode, Vierte Kirchensynode, 15. Tagung, S. 73 ff.
- (5) Verhandlungen der Kirchensynode, Vierte Kirchensynode, 14. Tagung, S. 288 ff.
- (6) Vgl. (5), S. 297.
- (7) Vgl. (5), S. 302.
- (8) Vgl. (5), S. 302 ff.
- (9) Vgl. (5), S. 318 ff.
- (10) Vgl. (4), S. 80 ff.
- (11) Vgl. (5), S. 304 ff.
- (12) Vgl. (5), S. 320.
- (13) Vgl. (1), S. 66.
- (14) Vgl. (4), S. 91.